

Aktenzeichen: 2 AZR 110/78

LAG Hamm Versäumnis-Urteil des BAG vom 13. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG § 72; ZPO §§ 557, 330

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 110/78

6 Sa 1026/77 Hamm

Verkündet am
13. Dezember 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnis - Urteil

In Sachen

Rechtskräftig!
Kassel, den 7. Jan. 1980
gez. Lohne,
Regierungsamtmann
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 13. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Hammel und Brenne für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Dezember 1977 - 6 Sa 1026/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die in beiden Vorinstanzen unterlegene Beklagte hat gegen das oben bezeichnete Urteil Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und nach ihren früheren Anträgen zu erkennen. Mit Schriftsatz vom 15. Dezember 1978 haben die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten angezeigt, daß sie die Beklagte nicht mehr vertreten. Die Ladung zu dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung ist den bisherigen Prozeßbevollmächtigten gemäß §§ 87, 210 a ZPO am 13. Juli 1979 zugestellt worden. Dem von dem Kläger gestellten Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen die Beklagte war gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG in Verbindung mit §§ 557, 330 ZPO ohne Sachprüfung mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Versäumnisurteil steht der Beklagten der Einspruch zu (§ 338 ZPO). Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 340 ZPO). Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 Abs. 1 ZPO).

gez.: Dr. Gröninger Dr. Gehring Triebfürst
 Hammel Brenne



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

